

■ Modellrechnung: Überschneidung Bruttoarbeitsentgelt und Grundsicherung/SGB II, 03/2020
im Bundesdurchschnitt, in Euro /Monat nach Haushaltskonstellationen

	Single	Ehepaar ohne Kind	Ehepaar mit 1 Kind	Ehepaar mit 2 Kindern	Alleinerziehend mit 1 Kind
Bruttoarbeitsentgelt Vollzeit	1.417	1.845	1.967	1.557	1.122
= Stundenentgelt in Euro (bei 37,7 Std.)	8,67	11,29	12,04	9,53	6,87
./. Lohnsteuer	49	0	0	0	0
./. Sozialversicherungsbeiträge	284	369	389	308	222
= Nettoarbeitsentgelt	1084	1.476	1.578	1.249	900
+ Wohngeld	-	-	70	376	187
+ Kindergeld (ggf. inkl. Unterhaltvorschuss)	-	-	204	408	424
+ Kinderzuschlag	-	-	185	370	86
= verfügbares Einkommen	1084	1.476	2.037	2.403	1.597
./. Erwerbstätigenfreibetrag	300	300	330	330	300
= anrechenbares Einkommen	784	1.176	1.707	2.073	1.297
Grundsicherungsbedarf ¹⁾	784	1.176	1.707	2.073	1.297
darunter Kosten der Unterkunft	349	445	612	707	497
darunter					
lfd. Unterkunftskosten	243	297	416	484	338
lfd. Heiz- und Betriebskosten	101	143	187	213	151

¹⁾ Anerkannte bundesdurchschnittliche Bedarfe inkl. Mehrbedarfe zuzüglich Kosten der Unterkunft nach Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

Annahmen: Siehe Kommentar Abbildung III.41a



Lesehilfe am Beispiel des Singles: Bei einem Bruttogehalt von 1.417 € im Monat bleibt nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ein Nettoarbeitsentgelt von 1.084 Euro übrig. Bei exakt diesem Entgelt besteht kein Anspruch mehr auf aufstockende Grundsicherung. Denn der Grundsicherungsbedarf (Regelbedarf und Kosten der Unterkunft) liegt hier bei 784 €. Da von einem Erwerbseinkommen in dieser Höhe 300 € anrechnungsfrei bleiben, entspricht das anzurechnende Einkommen genau dem Grundsicherungsbedarf. Bei einem Bruttoarbeitsentgelt von weniger als 1.417 € im Monat bzw. 8,70 € in der Stunde wird also der Grundsicherungsbedarf unterschritten und es besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld II - vorausgesetzt der Haushalt/die Bedarfsgemeinschaft ist hilfebedürftig.